

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 15: Integriertes Verwaltungs- und Kontroll- system

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. März 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/3072 Abschnitt II, Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag nach der Fortschreibung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum ab 2014 bis spätestens 30. Juni 2015 zu berichten, inwieweit die Programmvierfalt reduziert werden konnte.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der am 26. Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigte Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) umfasst 16 Förderprogramme und damit ein Förderprogramm weniger als der MEPL II (2007 bis 2013). Die Reduzierung der Programmvierfalt konnte trotz der durch die „EU-Strategie 2020“ im Vergleich zum MEPL II zusätzlich ausdrücklich vorgesehenen Förderung des Wissenstransfers und der Innovation erreicht werden.

Im Sinne der EU-Strategie 2020 sind folgende zusätzlichen Förderprogramme Bestandteil des MEPL III:

- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft sowie
- Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaft

Nicht mehr im MEPL III enthalten sind die Förderprogramme:

- Einzelbetriebliche Managementsysteme
Dieses Programm geht im neuen Programm „Beratung landwirtschaftlicher Betriebe“ auf.
- Einkommensverlustprämie (Forst)
- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
Dieses Programm wird in der neuen Förderperiode wieder als reines Landesprogramm geführt.
- Lernort Bauernhof
Dieses Programm wird als reines Landesprogramm fortgesetzt.

Somit umfasst der MEPL III folgende 16 Förderprogramme:

1. Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
2. Landwirtschaftspflegerichtlinie (LPR)
3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
4. Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
5. Umweltzulage Wald (UZW)
6. Naturnahe Gewässerentwicklung
7. Beratung landwirtschaftliche Betriebe
8. Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
9. Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft
10. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
11. Diversifizierung
12. Marktstrukturverbesserung
13. Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE/Flurneuordnung)
14. Naturpark
15. Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
16. LEADER

Zusätzlich wurden beim Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT, bisher MEKA III) die Fördertatbestände überarbeitet. Im neuen Programm sind nachfolgende Fördertatbestände nicht mehr enthalten, die inzwischen eine weite Verbreitung in der Praxis gefunden haben oder aufgrund der Veränderungen durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) obsolet wurden: Umweltgerechte Gülleausbringung, Viergliedrige Fruchtfolge, Extensive Grünlandbewirtschaftung, Gebietstypische Weiden, Verzicht auf Wachstumsförderer, Mulchsaat und die Begrünungsmaßnahmen in Dauerkulturen. Die Förderung der Pheromonverwirrmethode und die Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25 % Hangneigung wurden aufgrund von Kommissionsvorgaben aus FAKT herausgenommen und als eigenständige Landesförderprogramme umgesetzt. Das Steillagenprogramm bündelt gleichzeitig die Förderung von steilem Grünland aus dem MEKA III, der bisherigen Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und der Handarbeitsstufe aus der Ausgleichszulage.

Ausgehend von den tendenziell ein „Mehr“ postulierenden Vorgaben der EU für den MEPL III konnten in schwierigen Abstimmungen mit der EU-Kommission die dargestellten Verbesserungen erreicht werden, mit denen den in der Denkschrift 2008 formulierten Anliegen des Rechnungshofs Rechnung getragen wurde.